



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Schiffsfonds: Statt Verlustzuweisung steuerfreie Ausschüttung

Stand: 26.10.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Aktuelle Trends	2
3. So funktionieren Schiffsfonds	3
4. Die steuerlichen Regeln	5
Kombinationsmodell	5
Pauschalierte Gewinnermittlung durch die Tonnagesteuer	6
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	8
Steuerlicher Ausblick	8
5. Bewertung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	9
Zuwendungen bis Ende 2008	9
Beispiel für den Übertrag eines Schiffsfonds mit negativem Steuerwert	10
Beispiel für die günstige Bewertung der Schiffsbeteiligung	11
Erbschaftsteuerreform 2009	11
6. Checkliste der Chancen und Risiken	12



Schiffsfonds: Statt Verlustzuweisung steuerfreie Ausschüttung

1. Einführung

Vorbei sind die Zeiten, in denen Immobilienfonds als Garanten für hohe Nachsteuerrenditen galten. Denn hohe Verlustzuweisungen gehören der Vergangenheit an und gute Renditen sind angesichts der wirtschaftlichen Lage und hoher Leerstandsdaten eher unsicher. Voll im Trend hingegen waren lange Jahre geschlossene Schiffsfonds. Und dies aus gutem Grund. Der weltweite Containerhafen-Umschlag hat sich von 1980 bis 2005 mehr als verachtfacht. Da war es kaum verwunderlich, dass Schiffsbeteiligungen ein großes Interesse genossen. Die Initiatoren berichteten über einen regen Anlegerzuspruch, das angebotene Kapital war schnell gezeichnet. Das lag an der stetig zunehmenden Nachfrage nach Transportkapazitäten in der internationalen Seeschifffahrt, seit Jahren guten Renditen und den steuerlich interessanten Vorteilen.

Allerdings sind die Neuemissionen stark zurückgegangen, da die langfristigen Renditeaussichten in einem heißgelaufenen und dann durch die Finanz- und Wirtschaftskrise zusammengebrochenem Markt nicht mehr ganz so rosig sind. 2008 wurde Eigenkapital von 3,0 Mrd. Euro platziert, im Vergleich zum Vorjahr von 3,6 Mrd. Euro war dies ein deutlicher Abschwung um 16,6 %. Damit liegt der Marktanteil innerhalb der geschlossenen Fonds bei rund 29,3 %.

Das Argument der weitgehend steuerfreien Ausschüttungen auf Grund der Tonnagesteuer zählt aber offenbar immer noch. Beliebteste Klasse waren die Containerschiffe mit 37 % aller Schiffsfonds, es folgen Bulker mit 18 % und Tanker mit rund 11 %. Fast ebenso groß ist inzwischen der Anteil der Zweitmarktfonds. Deutsche Werften profitieren übrigens nur am Rande von den Schiffsfonds. Nur knapp sieben Prozent der Investitionsgüter wurden in Deutschland produziert, dafür 41 % in Korea und 34 % in China.

Im 1. Halbjahr 2009 waren insgesamt 124 geschlossene Beteiligungen neu auf den Markt gekommen, im Vergleich zu 241 im 1. Halbjahr 2008. Besonders drastisch war der Einbruch bei Flugzeug- und Schiffsfonds. Wurden im 1. Halbjahr 2008 noch 97 Schiffsfonds neu emittiert, waren es in den ersten sechs Monaten 2009 nur noch 31. Bei Schiffsfonds war das geplante Eigenkapitalvolumen im dritten Quartal 2009 im Vergleich zum 2. Quartal noch einmal leicht um acht Prozent auf 218 Millionen Euro gesunken.

2. Aktuelle Trends

Aufgrund des bis Mitte 2008 anhaltenden Wachstums bei Seetransporten waren allerdings auch die Kaufpreise für neue Schiffe, die Personalaufwendungen sowie die Kosten für die Schmierstoffe gestiegen und die Wahrscheinlichkeit von dauerhaft hohen Charraten gesunken, was sich auf die Rendite der neu aufgelegten Fonds mindernd auswirkt. Zudem könnte die Nachfrage den Kapazitäten neu erstellter Tanker und Containerschiffe hinterherhinken. Das hätte dann zur Folge, dass die prognostizierten Verkaufsgewinne in rund zehn Jahren nicht erzielbar wären und die Charraten während der Laufzeit nicht mit den Erwartungen laut Prospekt mithalten. 2007 lag die Rendite von Schiffsfonds im Schnitt bei knapp 7 %, 2003 waren es noch 8,7 %.



Ein Grund für die sinkenden Erträge ist auch, dass die Emittenten bezogen auf das eingesamelte Eigenkapital knapp ein Viertel für Marketing und Vertrieb einplanen. Die Weichkosten sind damit so hoch wie bei keiner anderen Fondskategorie, was die Initiatoren meist mit dem Verweis auf die Steuersituation kaschieren. Eine Lösung wäre, das Risiko der Schiffsbetriebskosten auf die Reeder zu verlagern. Diesen Weg gehen die Flugzeugfonds, die nur die Maschine verleasen, die Kosten für Personal, Reparatur oder Kerosin aber auf die Airlines übertragen. Allerdings haben es die Schiffe hier bedeutend schwieriger. Wenn sie die Schiffe nur noch vermieten, können sie nicht mehr die günstige Tonnagesteuer beanspruchen.

2009 ist mit weiter sinkenden Umsatzzahlen zu rechnen. Die Charterraten sind weiterhin im Sinkflug. Lagen sie bei Schiffen mit der Tragfähigkeit von 4.400 TEU im Jahr 2007 durchschnittlich bei 34.375 Dollar am Tag, waren es im Dezember 2008 gerade noch 15.000 Dollar. Diese Entwicklung spiegelt sich auch bei den Preisen wider. So sackten die Indizes für Gebrauchtschiffe seit Mitte 2008 ab, wobei die Bulker am härtesten betroffen sind, Containerschiffe und Tanker weniger stark. Ähnliches gilt für die Neubaupreise. Der entsprechende Index bewegt sich auf dem Niveau von Januar 2006 - einer Zeit, als erheblich höhere Charterraten gezahlt wurden. Die nicht mehr so rosigen Aussichten versuchen die Initiatoren durch Zweitmarktfonds zu umgehen, die auf gebrauchte Schiffe setzen. Das sorgt für eine Risikostreuung auf viele Charterverträge sowie verschiedene Schiffstypen und -größen. Sofern der Einkauf günstig erfolgt, ist dies aktuell die bessere Alternative.

In einigen Fällen sind Schiffsfonds sogar notleidend geworden und Anleger müssen damit rechnen, frisches Kapital nachschießen zu müssen. Hierzu sind sie zwar nicht verpflichtet, doch bereits erhaltene Ausschüttungen können wieder zurückgefordert werden, sofern die nicht aus den erzielten Gewinnen geflossen waren. Zudem können die Gesellschafter eines geschlossenen Fonds in Sanierungsfällen verpflichtet sein, einer Regelung über ihr Ausscheiden im Falle einer Nichtteilnahme an einer Kapitalerhöhung zuzustimmen.

Hinweis: Grundsätzlich kann kein Fondsanleger, der seinen nach dem Gesellschaftsvertrag geschuldeten Beitrag geleistet hat, gegen seinen Willen zu weiteren finanziellen Beiträgen zum Erreichen des Gesellschaftszwecks gezwungen werden. Dies gilt insbesondere in Sanierungssituationen, die stets die Gefahr des Scheiterns und damit des Verlustes des neu zugeführten Kapitals bergen. Andererseits ist es den Gesellschaftern, die die Chance einer Sanierung ergreifen wollen und deshalb bereit sind, der Gesellschaft weitere finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht notwendigerweise zuzumuten, den erhofften künftigen Sanierungserfolg mit den Gesellschaftern teilen zu müssen, die dazu nichts beitragen wollen. In diesen Fällen kann es die gesellschaftlicherliche Treupflicht den zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen Gesellschaftern gebieten, aus der Gesellschaft auszuschneiden und die Folgen - sofortiger Ausgleich des negativen Auseinandersetzungsguthabens - zu tragen (BGH 19.10.2009, II ZR 240 /08).

3. So funktionieren Schiffsfonds

Der private Anleger beteiligt sich mit seiner Einlage entweder als Kommanditist direkt oder über einen Treuhänder an einer Schiffs-GmbH & Co KG. Die treuhänderische Verwaltung hat den Vorteil, dass sich der Anleger nicht um die formalen Dinge während der Laufzeit kümmern muss und sein Name nicht im Handelsregister auftaucht. In beiden Fällen wird er jedoch zum begrenzt



haftenden Mitunternehmer. Die Einlage wird jedoch im Rahmen der jährlichen Ausschüttungen jeweils in Teilen wieder zurückgezahlt. Insoweit lebt die Haftung dann wieder auf.

Hinweis: Treuhänderisch gehaltene geschlossene Fonds stellen bei der Erb- und Schenkungssteuer kein Betriebsvermögen dar (FinMin Bayern 11.1.2008 - 34 - S 3811 - 035 - 38 956/07, DStR 2008, 508). Es handelt sich vielmehr um einen Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder. Bemessungsgrundlage als Sachleistungsanspruch ist dann der gemeine Wert der Fondsanteile. Neben dem Ansatz des höheren Verkehrswertes entfallen dann auch die Begünstigten nach §§ 13 a, 19 a ErbStG - nach altem und neuem Recht ab 2009.

Die GmbH als persönlich haftender Gesellschafter leistet in der Regel keine Kapitaleinlage, übernimmt aber zumeist die Geschäftsführung und erhält hierfür sowie für die Haftungsübernahme eine Tätigkeitsvergütung sowie zum Schluss eine Abwicklungsgebühr.

Die Kommanditisten können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und haben das Recht auf Ergebnisteilhabe sowie am Auseinandersetzungsguthaben. Die Anleger werden meist von einem Treuhänder vertreten, der die übernommene Beteiligung in eigenem Namen und für fremde Rechnung verwaltet. Hierfür erhält er eine Vergütung.

Die meisten Schiffs-Beteiligungen valutieren in US-Dollar. Somit besteht während der gesamten Beteiligungsdauer ein Währungsrisiko. Denn sämtliche Einnahmen aus dem Schiff werden in dieser Devisen abgerechnet, allerdings auch die laufenden Kosten. Somit kann der Anleger die prognostizierte Rendite nur auf Dollar-Basis einkalkulieren, in Euro können es je nach Wechselkursschwankung mehr oder weniger sein.

Die Initiatoren der einzelnen Fonds finanzieren den Bau oder Kauf eines Schiffes aber nicht nur über die eingesammelten Kommanditeinlagen der Anleger. Ein Großteil der Investition läuft über Schiffshypothekendarlehen, die ebenfalls in US-\$ notieren. Damit läuft die gesamte Gewinn- und Verlustrechnung im US-Dollar, was das Währungsrisiko zumindest zum Teil wieder aufhebt.

- Fällt der Dollar, wirkt sich dies positiv auf den Nennwert der Hypothek sowie auf die laufenden Schuldzinsen aus.
- Steigt der Dollar, liegen die laufenden Einnahmen in Euro über dem Betrag, der in die einkalkulierte Rendite eingeflossen ist.

Das Schiff wird nach der Anschaffung an eine Reederei verchartert und meist nach mehr als zehn Jahren wieder veräußert. Anschließend wird der Fonds liquidiert und die verbliebenen Gelder an die Anleger ausgezahlt.

Überschüsse werden jährlich an die Anleger ausgezahlt. Die setzen sich zusammen aus

	Chartereinnahmen
+	Erlöse aus dem Verkauf des Schiffs
+	Zinserträge aus vorhandenem Guthaben
-	Schiffsbetriebskosten
-	Verwaltungskosten



-	Schuldzinsen
-	Tilgung der Schiffshypothek
-	Einbehaltene Liquiditätsreserve
=	Auszahlung in der Anlagewährung

Mit Zustimmung des Komplementärs ist in der Regel ein Verkauf der Schiffsbeteiligung möglich. Allerdings besteht hierfür kein geregelter Markt, so dass eine Veräußerung unter Gewinnrealisierung sämtlicher stiller Reserven kaum zu verwirklichen ist.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, die Beteiligung bis zur Liquidation zu behalten. Anleger sollten sich daher beim Erwerb bewusst sein, dass sie sich auf ein längerfristiges Investment einlassen.

4. Die steuerlichen Regeln

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln. Entweder erfolgt eine Bilanzierung nach allgemeinen Grundsätzen wie bei herkömmlichen Personengesellschaften oder der Fonds nutzt die Tonnagesteuer nach § 5a EStG.

Kombinationsmodell

Seit 2006 ist es nicht mehr möglich, im Rahmen eines Kombinationsmodells in den ersten beiden Jahren eine herkömmliche Gewinnermittlung durchzuführen und anschließend auf die Tonnagebesteuerung zu wechseln. Zuvor konnten Verluste in der Investitionsphase und die Vorteile der Tonnagesteuer nacheinander genutzt werden. Neu aufgelegte Schiffsfonds müssen sich ab dem Wirtschaftsjahr 2006 entscheiden: Entweder steuerliche Verluste oder Tonnagesteuer. Ein späterer Wechsel ist dann kurzfristig nicht mehr möglich.

Somit sind die Kombimodelle nur noch für Fonds möglich, bei denen die Anschaffung des Schiffs auf Grund eines vor 2006 abgeschlossenen Kaufvertrags beruht. Wann das Schiff geliefert wird, spielt dann keine Rolle mehr.

Im Jahr des Übergangs zur Tonnagesteuer ist für die vorhandenen stillen Reserven des Schiffs eine Rücklage zu bilden. Diese wird dann später beim Verkauf des Schiffes aufgelöst und ist dann steuerpflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, welcher Veräußerungsgewinn später erzielt wird. Daher kann es später vorkommen, dass auf Grund mäßiger Preisentwicklung nur ein geringes Plus erzielt wird, zum Zeitpunkt des Wechsels in die Tonnagesteuer aber hohe (steuerpflichtige) stille Reserven vorliegen. Dann versteuern Anleger einen fiktiven Gewinn, der überhaupt nicht entstanden ist.

Der Unterschiedsbetrag steht erst nach erfolgter Betriebsprüfung definitiv fest. Teilweise kann er hier nachträglich nach oben korrigiert werden. Im schlimmsten Fall erwischt den Anleger die Fälligkeit der Steuerzahlung in einem Jahr mit hohem persönlichem Steuersatz – und der Erlös aus der Fondsliquidation deckt nicht einmal die Steuerschulden. Der Unterschiedsbetrag des Handelsschiffes darf auch in der Weise ermittelt werden, indem der Teilwert im Wege der



Schätzung durch eine lineare AfA von 4 % auf die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen ist (BMF 31.10.2008, IV C 6 - S 2133-a/07/10001, BStBl I, 956).

Grundsätzlich haben Schiffe eine Nutzungsdauer von zwölf Jahren und somit eine jährliche AfA von 8,33 %. Das bedeutet für die Praxis, dass die Gesellschaften zwischen dem tatsächlichen Verkehrswert und dem pauschaliert abgedeschnenen Betrag wählen können. Insoweit besteht ein Gestaltungsspielraum, die steuerverstrickten stillen Reserven geringer zu halten.

Hinweis: Bei der Auflösung von Unterschiedsbeträgen nach § 5a Abs. 4 EStG ist dagegen die Steuerermäßigung nach § 35 EStG anzuwenden, da die durch die Auflösung anzusetzenden Beträge laufenden Gewinn darstellen und der Gewerbesteuer unterliegen (OFD Münster 16.12.2008, S 2133 a - 186 - St 12 - 33, DB 2009, 256).

Pauschalierte Gewinnermittlung durch die Tonnagesteuer

Seit dem Jahr 1999 haben Schifffahrtsgesellschaften die Möglichkeit, eine pauschalierte Gewinnermittlung nach § 5a EStG durchzuführen. Der steuerlich maßgebende Ertrag bemisst sich hierbei nicht nach den tatsächlich erzielten Jahresergebnissen, sondern anhand der im internationalen Schiffsverkehr eingesetzten Tonnage.

Der im Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn beträgt für das Finanzamt pro Tag des Betriebs und für jedes im internationalen Verkehr betriebene Handelsschiff für jeweils volle 100 Nettotonnen:

0,92 Euro	bei einer Tonnage bis zu 1 000 Nettotonnen,
0,69 Euro	für die 1 000 Nettotonnen übersteigende Tonnage bis zu 10 000 Nettotonnen,
0,46 Euro	für die 10 000 Nettotonnen übersteigende Tonnage bis zu 25 000 Nettotonnen,
0,23 Euro	für die 25 000 Nettotonnen übersteigende Tonnage.

Der Betrag berechnet sich je volle 100 Nt pro Betriebstag. Hierbei ist es nicht nötig, dass das Schiff unter deutscher Flagge fährt.

Beispiel: Der Fonds mit einem Kapital von 10 Mio. € hält ein Schiffsportfolio mit einer Raumzahl von 26.960 Nettotonnen (Nt). Der Anleger zeichnet 20.000 € und zahlt jährlich unter 50 € Steuer.

die ersten 1.000 Nt	$1.000 \times 0,92 \text{ €} \times 365 \text{ Tage} / 100$	3.358 €
1.000 - 10.000 Nt	$9.000 \times 0,69 \text{ €} \times 365 \text{ Tage} / 100$	22.666 €
10.000 - 25.000 Nt	$15.000 \times 0,46 \text{ €} \times 365 \text{ Tage} / 100$	25.185 €
über 25.000 Nt	$1.900 \times 0,23 \text{ €} \times 365 \text{ Tage} / 100$	1.595 €
Jährlicher Fondsgewinn laut Tonnagesteuer		52.804 €
Steuer 52.804 € x 100 / Fondskapital 10 Mio. €		= 0,53 %
Quote 0,53 % x Einlage des Anlegers 20.000 € = Steuergewinn		106 €
Fällige Einkommensteuer (Satz 42 %)		44 €



Unternehmen können gemäß § 5a Abs. 3 EStG zur Tonnagesteuer optieren. Dies muss seit 2006 in dem Jahr geschehen, in dem das Schiff in Dienst gestellt wird. Die pauschale Tonnagesteuer führt dann dazu, dass es in der Investitionsphase keine steuerlichen Verluste mehr gibt, sondern über die gesamte Laufzeit hinweg nur moderat zu versteuernde Einnahmen – unabhängig von den tatsächlich erwirtschafteten Erträgen. Die steuerliche Bemessungsgrundlage liegt im Durchschnitt bei 0,2 bis 0,3 Prozent des Kommanditkapitals.

Hinweis: Das BMF hat ein ausführliches Schreiben zur Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr herausgegeben (12.6.2002, IV A 6 - S 2133 a - 11/02, BStBl 2002 I S. 614).

Die Gewinnermittlung auf Basis der Tonnagesteuer kann an Stelle der Ermittlung des Gewinns nach § 5 EStG nur durchgeführt werden, wenn

- die Bereedung dieser Handelsschiffe im Inland durchgeführt wird,
- sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft im Inland befindet und
- das Schiff im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen ist.

Der Schiffsbetreiber ist an die Gewinnermittlung nach der Tonnagesteuer vom Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem er den Antrag stellt, zehn Jahre lang gebunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann er den Antrag mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres bis zum Ende dieses Jahres unwiderruflich zurücknehmen. An die Gewinnermittlung nach allgemeinen Vorschriften ist der Steuerpflichtige ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem er den Antrag zurücknimmt, erneut zehn Jahre gebunden.

Hinweis: Spätere Gewinne aus dem Verkauf des Schiffes sind bereits mit der Tonnagesteuer abgegolten. Sofern die Schiffsbeteiligung auf Kredit erworben wird, gelten diese Schuldzinsen nicht als Sonderbetriebsausgaben.

Trotz pauschaler und einfacher Gewinnermittlung erstellen die Gesellschaften Steuerbilanzen. Die haben Bedeutung für die Erb- und Schenkungsteuer.

Die jährlich vom Fonds an die Anleger ausgeschütteten Beträge beinhalten neben den realisierten Jahresgewinnen auch Teile der Kommanditeinlage. Somit handelt es sich jeweils um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, also Gelder, die von der Gesellschaft für den weiteren Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt werden. Diese Auszahlungen sind unabhängig von der Höhe nicht steuerpflichtig, maßgeblich ist lediglich die pauschale Tonnagesteuer.

Zu beachten ist für Kommanditisten (unabhängig von einer direkten oder treuhänderischen Beteiligung) jedoch § 15a EStG. Diese Vorschrift findet auch bei der Tonnagenbesteuerung Anwendung. Soweit durch die laufenden Entnahmen beim Gesellschafter ein negatives Kapitalkonto entsteht, findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der sich durch die Auszahlungen ein negatives Kapitalkonto ergibt oder erhöht. Maßgebend sind hierbei die Bilanzansätze.

Hinweis: Im Unterschied zu anderen geschlossenen Fondsbeteiligungen kann bei Schiffen ein negatives Kapitalkonto schnell entstehen. Denn die jährlich hohen Ausschüttungen bestehen in Teilen aus Rückzahlungen der Einlage.



Diese Gewinnfiktion des § 15a EStG vermeiden die meisten Fondskonzepte bereits bei der Gründung. Vorgesehen ist nämlich im Handelsregistereintrag, dass in Höhe der Auszahlung eine unmittelbare Außenhaftung nach § 172 HGB auflebt. Diese zivilrechtliche Haftungsanspruchnahme sorgt dann dafür, dass die Anwendung von § 15a EStG umgangen werden kann. Im Falle einer Krise muss der Anleger dann allerdings auch Gelder nachschießen.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die Gesellschaft erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die Kommanditisten sind hieran als Mitunternehmer beteiligt. Für die Erzielung von Einkünften ist eine Überschussprognose Voraussetzung. Dies gilt auch bei der Tonnagesteuer. Grundlage hierfür sind aber nicht die pauschal ermittelten Minigewinne, sondern das auf die herkömmliche Gewinnermittlung basierende Ergebnis. Hierbei darf der kalkulierbare spätere Veräußerungsgewinn einbezogen werden.

Die Gewinnerzielungsabsicht stellt aktuell kein Problem dar, weisen die Gesellschaften auf Grund wirtschaftlich günstiger Zeiten positive Ergebnisse aus, ein Totalgewinn lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit immer darstellen.

Der Gewinn aus der Schiffsgesellschaft wird vom Betriebsstättenfinanzamt einheitlich und gesondert nach § 180 AO festgestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt dann eine Verteilung des ermittelten Ergebnisses auf die einzelnen Anleger. Durch die Tonnagesteuer haben sie jährlich nur geringe Gewinne zu erwarten, allerdings keine Verlustzuweisungen.

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt auch der Gewerbesteuer. Die Belastung ist allerdings zu vernachlässigen, da auch in diesem Fall der nach § 5a EStG ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage gilt. Das führt dazu, dass von der Gemeinde nur moderate Forderungen zu erwarten sind. § 35 EStG findet keine Anwendung auf Gewinne, die der Tonnagebesteuerung unterliegen (§ 5a Abs. 5 EStG). Insoweit sind auch der (anteilig) darauf entfallende Gewerbesteuer-Messbetrag und die (anteilig) darauf entfallende, tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer nicht zu berücksichtigen (BMF 24.2.2009, IV C 6 - S 2296-a/08/10002, BStBl 2009 I S. 440).

Ein geschlossener Fonds muss auch dann Gewerbesteuer zahlen, wenn das Schiff nahezu ausschließlich im Ausland eingesetzt wird (FG Hamburg 27.5.2009, 6 K 102/08). Denn laut GewStG unterliegt alles der Gewerbesteuer, soweit der Geschäftsbetrieb vom Inland aus betrieben wird. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Schiff in einem deutschen Schiffsregister eingetragen ist.

Umsätze für die Seeschifffahrt sind gem. § 4 Nr. 2 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Dennoch bleibt der Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG erhalten.

Steuerlicher Ausblick

Die Tonnagesteuer ist eine von mehreren Vergünstigungen für die deutsche Schifffahrt, die auf einer vereinbarten Einflaggeninitiative vom Verband Deutscher Reeder, der Bundesregierung, der deutschen Küstenländer und der Gewerkschaft beruht. Das "Maritime Bündnis für Ausbildung und Beschäftigung in der Seeschifffahrt", das im Jahr 2000 geschlossen wurde, sollte der jahrelangen Tendenz der Ausflaggen entgegenwirken. Hierbei hatten sich die Reeder verpflichtet, bis Ende Dezember 2005 mindestens 100 Schiffe wieder einzuflaggen. Dabei handelt es sich



meistens um Boote, die früher unter deutscher Flagge fuhren und zwischenzeitlich ausgeflaggt wurden, um Kosten zu sparen.

Es ist derzeit nicht absehbar, ob und wann eine neue Bundesregierung diese Subventionen streichen wird. Zwar betrachtet auch die EU das ehemalige Bündnis als eine sinnvolle staatliche Förderung. Allerdings könnte es im Rahmen der Streichung von Steuersubventionen dazu kommen, dass im Rahmen einer Umstrukturierung des Steuersystems auch die Tonnagesteuer verändert wird. Die alte Bundesregierung hatte sich Ende 2005 in ihrem Koalitionsvertrag eindeutig dafür entschieden, an der Tonnagesteuer festhalten zu wollen.

5. Bewertung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei Erb- und Schenkungsfällen ist bei gewerblichen Schiffs-Fonds die auf den einzelnen Anleger entfallende anteilige Bemessungsgrundlage maßgebend. Dabei können die Vergünstigungen der §§ 13a, 19a ErbStG in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden.

Im Falle von Treuhandbesitz setzt die Finanzverwaltung den Sachleistungsanspruch an den Treuhänder an (FinMin Baden-Württemberg 27.6.2005, 3-S 3806/51). Damit sind die Vergünstigungen für betriebliches Vermögen nicht nutzbar. Allerdings hat die Verwaltung Klauseln in den Gesellschafts- und Treuhandverträgen zugelassen, die nicht zum Ansatz des Verkehrswerts führen. Das ist der Fall, wenn im Falle der Schenkung oder Erbschaft automatisch auf die Direktbeteiligung umgestellt wird (FinMin Bayern 11.1.2008, 34, S 3811 - 035 - 38 956/07). Werden treuhänderisch gehaltene Anteile an der Fondsbörse Deutschland gehandelt, stellt der erzielte Preis den gemeinen Wert der gehandelten Fondsanteile - und damit auch des Herausga-beanspruch dar (LfSt Bayern 25.10.2007, S 3811 - 1 St 35 N).

Bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland kommt es in der Regel zu einer zweifachen Erfassung, da es auf dem Gebiet der Erb- und Schenkungssteuer kaum DBA gibt oder diese die Anrechnungsmethode vorsehen. Berücksichtigt wird der Erwerb aus einem Drittland mit dem aktuellen Verkehrswert (§§ 31 BewG, § 12 Abs. 6 ErbStG). Das führt bei gewerblichen Fonds zur Versagung von §§ 13a, 19a ErbStG. Fonds aus dem EU- und EWR-Raum werden wie inländischen Fonds behandelt.

Zuwendungen bis Ende 2008

Im Erb- oder Schenkungsfall ist der auf den einzelnen Anleger entfallende anteilige Steuerbilanzwert als Bemessungsgrundlage nach den §§ 98a, 109 BewG maßgebend. Somit kommen wie bei herkömmlichem Betriebsvermögen lediglich die Bilanzansätze und somit die Buchwerte zum Ansatz. Dies hat die positive Konsequenz, dass stille Reserven steuerlich nicht erfasst werden.

Zwei Faktoren sorgen dafür, dass es während der Laufzeit sogar zu negativen Steuerwerten kommt:

- Der Buchwert des Schiffes liegt deutlich unter dem aktuellen Verkehrswert, da es über mindestens zwölf Jahre degressiv abgeschrieben wird
- Teile der Einlage werden bereits frühzeitig wieder an die Anleger zurückgeführt.



Dieses negative Kapitalkonto kann dann dazu verwendet werden, weiteres Vermögen zu verschenken und damit per Saldo immer noch unter den Freibeträgen zu bleiben. Eine solche so genannte Huckepackschenkung nutzen viele Eltern, um dem Nachwuchs bereits frühzeitig Vermögen ohne steuerliche Belastung zukommen zu lassen.

Steuertipp: Der moderat oder sogar negativ anzusetzende Steuerwert einer Schiffsbeteiligung konnte auch dazu verwendet werden, eine mittelbare Schenkung durchzuführen. In diesem Fall wird nicht die Beteiligung, sondern Kapital zugewendet. Dies wird dann mit der Auflage versehen, dass der Beschenkte sich hierüber an einem Schiffsfonds beteiligt.

Beispiel für den Übertrag eines Schiffsfonds mit negativem Steuerwert

Der Vater möchte seinem Sohn 600.000 Euro schenken. Als Alternative kann er den Filius verpflichten, mit einem Teil des Geldes einen gewerblichen Schiffsfonds zu erwerben.

Vater verschenkt	Fonds	Geld
Kapitalvermögen insgesamt	600.000	600.000
davon soll in Fonds investiert werden	-250.000	0
Verbleibendes Kapital	350.000	600.000
Steuerwert der Fondsanteile	-150.000	0
Steuerlich maßgebender Wert	200.000	600.000
abz. Freibetrag	-205.000	-205.000
steuerpflichtiger Erwerb	-5.000	395.000
Fällige Schenkungsteuer	0	59.250
Ergebnis: Die mittelbare Schenkung lässt die Ansprüche des Fiskus ins Leere gehen.		

Ist die Bilanz hingegen positiv, können Anleger die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 13a, 19a ErbStG in Anspruch nehmen. Das sind neben dem Freibetrag für Betriebsvermögen und dem Bewertungsabschlag auch der überwiegende Ansatz der günstigsten Steuerklasse I.

Hinweis: Diese Vorteile will die Finanzverwaltung allerdings ab Juli 2005 nur noch bei einer direkten Kommanditbeteiligung gewähren. Bei Treuhandverhältnissen soll es sich nicht mehr um begünstigtes Betriebsvermögen handeln.

Allerdings gibt es die Vergünstigungen nur, wenn der Erwerber die Anteile zumindest fünf Jahre behält. Denn die steuerlichen Privilegien Abschlag und Freibetrag entfallen rückwirkend, wenn

- die Beteiligung innerhalb von fünf Jahren verkauft wird,
- die Gesellschaft aufgegeben wird oder
- die vom Erwerber innerhalb dieses Zeitraums insgesamt getätigten Entnahmen die



Summe seiner Einlagen und der zuzurechnenden Gewinnanteile um mehr als 52.000 € übersteigt.

Die günstige steuerliche Behandlung bringt große Vorteile im Vergleich zum Kapitalvermögen. Dies können beispielsweise Eltern nutzen, um Gelder auf dem Umweg über Schiffsbeteiligungen auf die Kinder zu übertragen.

Beispiel für die günstige Bewertung der Schiffsbeteiligung

Bei einer Beteiligung an einem Schiff über 1 Mio. Euro beträgt der steuerlich maßgebende Bilanzwert nach drei Jahren rund 400.000 Euro. Der Übertrag auf Sohn oder Tochter bringt steuerliche Vorteile.

	Schiffsbeteiligung	Kapitalvermögen
Eingesetztes Kapital	1.000.000	1.000.000
Steuerwert	400.000	1.000.000
– Freibetrag § 13a ErbStG	– 225.000	–
Verbleibt	175.000	1.000.000
– Bewertungsabschlag 35%	– 61.250	–
Verbleibt	113.750	1.000.000
– Persönlicher Freibetrag	–113.750	– 205.000
Steuerpflichtiger Erwerb	0	795.000
Erbschaftsteuer	0	119.250

Erbschaftsteuerreform 2009

Bei gewerblichen Fonds ist die auf den einzelnen Anleger entfallende anteilige Bemessungsgrundlage maßgebend, die sich i.d.R. aus dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach § 200 BewG ermittelt. Dabei können die Vergünstigungen der §§ 13a, 19a ErbStG in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden.

Das neue Recht bringt geänderte Tarife, die natürlich auch für geschlossene Beteiligungen gelten. Verwandte der Steuerklasse I erhalten deutliche höhere persönliche Freibeträge. Da die Steuersätze für diese Angehörigen in etwa unverändert bleiben, gibt es einen Entlastungsspielraum. Das führt aufgrund der höheren Bewertung auf Marktniveau zumindest zu einem Nullsummenspiel. Die übrigen Verwandten hingegen können lediglich einen Freibetrag von 20.000 Euro nutzen und bei wertvolleren unentgeltlichen Erwerben gelten Steuersätze zwischen 30 und 50 %. Hier bringt die Reform durch höhere Bewertungsansätze und Tarife also gleich zwei Nachteile auf einmal.



Die neuen Bewertungs- und Vergünstigungsregeln gelten neben Inlandsfonds auch für Gesellschaften mit Sitz in anderen EU- und EWR-Staaten. Bei Drittländern hingegen ist der Verkehrswert nach anderen Methoden zu ermitteln.

Bis Ende 2008 wurden Schiffs-Fonds mit den abgeschriebenen Buchwerten abzüglich des Nominalwerts der Schulden angesetzt. Oftmals und vor allem in den Anfangsjahren ergab sich sogar ein negativer Schenkungswert, was Raum für weitere Präsente im Rahmen einer so genannten Huckepackschenkung eröffnete. Das neue Recht sieht ein vereinfachtes Ertragswertverfahren gem. § 200 ff. BewG vor. Absolute Untergrenze ist die Summe aller Bilanzwerte auf Marktniveau minus Fondsschulden. Ansonsten ist ein Ertragswert maßgebend, der sich aus Multiplikation des Jahresgewinnes mit einem Kapitalisierungsfaktor ergibt und der für 2009 exakt 12,33 % beträgt (BMF 7.1.2009, IV C 2 - S 3102/07/0001). Grundsätzlich zählt der Durchschnitt der Gewinne der vergangenen drei Geschäftsjahre, wobei Sonderabschreibungen nicht zählen. Deutlich wertvoller werden verschenkte oder vererbte gewerbliche Fondsanteile damit wohl in jedem Fall (ausführlich Anwendungserlass der obersten Finanzbehörden der Länder, 25.6.2009, Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens, BStBl I 2009, 698).

Diese höhere Bemessungsgrundlage muss aber keine Rolle spielen, da gem. § 13a ErbStG 85 % oder auf Antrag sogar 100 % hiervon steuerfrei bleiben können. Sofern die 85%ige Steuerfreiheit gewählt wird, kann für den verbleibenden steuerpflichtigen Rest eine Freigrenze von 150.000 Euro in Anspruch genommen werden. Gewerbliche Fondsanteile im Wert bis zu 1,2 Mio. Euro aus Deutschland oder dem übrigen EU-Raum können also jetzt steuerfrei bleiben, wenn über sieben Jahre bestimmte „Wohnverhaltensregeln“ eingehalten werden und es sich um nach § 13b ErbStG begünstigtes Betriebsvermögen handelt.

Hierzu muss der Erbe oder Beschenkte nach dem Besitzerwechsel noch weitere sieben Jahre am Fonds beteiligt sein. Die Gesellschaft wiederum darf in diesem Zeitraum keine Mittel oberhalb des Gewinns und damit keine Einlage ausschütten, ihren Bestand nicht verkaufen und nicht liquidiert werden. Die Lohnsumme als drittes Kriterium spielt keine Rolle, da die Fondsgesellschaften i.d.R. nicht selbst mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen. Werden diese Hürden nicht eingehalten, kommt es für geschlossene Fonds zu einer Besteuerung wie für herkömmliche Wertpapiere.

6. Checkliste der Chancen und Risiken

Risiken

- ✓ Steigt die Anlagewährung im Vergleich zum Euro, werden die aufgenommenen Darlehen teurer als prognostiziert.
- ✓ Fällt die Anlagewährung, fallen die kalkulierten Chartereinnahmen deutlich geringer aus.
- ✓ Die Zinssätze bei der Hypothek können ansteigen.
- ✓ Die Mieten können ausfallen, wenn trotz fester Verträge ungewöhnliche Ereignisse eintreten, bei denen die Reederei kündigen darf.
- ✓ Wird das eingesetzte Geld während der langen Laufzeit benötigt, werden am kaum funktionierenden Zweitmarkt nur unterdurchschnittliche Preise erzielt.



- ✓ Der einkalkulierte Veräußerungserlös oder Schrottwert des Schiffs fällt deutlich geringer aus, da sich die Marktsituation in einigen Jahren verschlechtert hat.
- ✓ Die Schiffsbetriebskosten können steigen.
- ✓ Das bestellte Schiff kann nicht termingerecht geliefert werden. Dies führt zu Einnahmeausfällen.
- ✓ Die derzeit günstige steuerliche Situation kann sich verändern. Insbesondere in Hinblick auf die Erbschaftsteuer sind nunmehr deutlich höhere Wertansätze möglich.

Chancen

- ✓ Fällt die Anlagewährung im Vergleich zum Euro, werden die aufgenommenen Darlehen billiger als prognostiziert.
- ✓ Steigt die Anlagewährung, fallen die kalkulierten Chartereinnahmen deutlich höher aus.
- ✓ Die Zinssätze bei der Hypothek können fallen.
- ✓ Der einkalkulierte Veräußerungserlös oder Schrottwert des Schiffs kann deutlich höher ausfallen, als vorab prognostiziert wurde.
- ✓ Die Schiffsbetriebskosten können fallen.
- ✓ Die derzeitige steuerliche Behandlung von Schiffen macht eine hohe Nachsteuerrendite möglich.
- ✓ Rückrechnungen aus der Vergangenheit zeigen, dass Schiffe ein lohnendes Investment sein können.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.